

Gemeinsame Stellungnahme von DIHK und VEA zu den Eckpunkten für eine Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV i. V. m. § 29 Absatz 1 EnWG und § 30 Absatz 2 Nummer 7 StromNEV

Vorbemerkungen

Die Regelung für individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV gilt für Letztverbraucher, bei denen der Zeitpunkt ihrer spezifischen Höchstlast gegenüber der Hochlastzeitfenster des Netzes, an dem sie angeschlossen sind, zeitlich verschoben ist. Diese atypische Netznutzung muss nach dem Wortlaut der Verordnung vorhersehbar und erheblich sein. Die Festlegung des individuellen Netzentgeltes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber und ist der BNetzA anzuzeigen.

Ziel der Regelung ist es, eine möglichst effiziente Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur anzureizen und den Netzausbaubedarf zu begrenzen. Die Netzentgeltreduzierung ist also Gegenleistung für eine netzdienliche Ausgestaltung des Strombezugs aus dem öffentlichen Netz. Sie bietet Unternehmen zudem die Möglichkeit, außerhalb der Hochlastzeitfenster die eigene Nachfrage flexibel zu gestalten, ohne durch sprunghaft ansteigende Netzentgelte bestraft zu werden. Gleichzeitig stellt die atypische Netznutzung für viele, insbesondere kleinere Unternehmen, die nicht die besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG und damit künftig auch nicht die reduzierten Sätze bei KWK-, Offshore- und § 19-Umlage in Anspruch nehmen können, die einzige relevante Entlastungsmöglichkeit neben dem Spitzenausgleich bei der Stromsteuer dar.

Die von der BNetzA vorgesehene Begrenzung der atypischen Netznutzung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV wird nach Einschätzung von DIHK und VEA zu einer Verschärfung des Zielkonfliktes zwischen der Begrenzung der Netzkosten einerseits und der Synchronisierung von Erzeugung und Verbrauch in einem zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Stromversorgungssystem andererseits führen. Um den Nutzen für das Gesamtsystem durch die atypischen Netznutzung zu erhöhen, sollte nicht ein Großteil der gewerblichen Verbraucher auf dem Verwaltungsweg ausgeschlossen werden, sondern vielmehr die bestehende Regelung im Zuge der anstehenden Reform der Netzentgeltsystematik durch den Gesetzgeber um eine ergänzende Komponente zur kurzfristigen Ausweisung oder Freigabe von Hochlastzeitfenstern erweitert werden.

DIHK und VEA empfehlen daher der BNetzA, von einer Anpassung der bisherigen Festlegung zur sachgerechten Ermittlung von individuellen Netzentgelten Abstand zu nehmen.

Eckpunkte für eine Festlegung

Die BNetzA kommt in ihrem Evaluierungsbericht¹ auf Grundlage einer Befragung der Netzbetreiber zum dem Schluss, dass zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Verwaltungsaufwand die Regelung zur atypischen Netznutzung auf Letztverbraucher in den hohen Spannungsebenen begrenzt werden sollte. Nach den vorliegenden Eckpunkten der BNetzA für eine Festlegung auf dem Verwaltungsweg soll dies durch folgende Anpassungen erreicht werden:

- Anhebung der Mindestverlagerung von 100 kW auf 1.000 kW
- Anhebung der relativen Lastverlagerung auf 50 Prozent unabhängig von der Netzebene

Diese Neuregelung soll alle Vereinbarungen für individuelle Netzentgelte betreffen, die mit erstmaliger Wirkung ab 01.01.2017 der BNetzA angezeigt werden.

Netz- und Systemdienlichkeit atypischer Netznutzung

Dem Vorschlag zur Anpassung der Regelungen zur atypischen Netznutzung durch die BNetzA liegt nach Einschätzung von DIHK und VEA eine zu einseitig auf die Netzdienlichkeit ausgerichtete und zudem statische Bewertung zugrunde. Die Bewertung der Atypik sollte vielmehr hinsichtlich der Anreizwirkungen für ein effizientes Gesamtsystem erfolgen, wie es beispielsweise im „Trend 11: Die Netzfinanzierung erfolgt fair und systemdienlich“ des BMWi-Impulspapiers Strom 2030 vom September 2016 und „Maßnahme 8: Besondere Netzentgelte für mehr Lastflexibilität öffnen“ des BMWi-Weißbuches zum Strommarkt vom Juli 2015 zum Ausdruck kommt.

Wie in Kapitel B des Evaluierungsberichtes zu § 19 Abs. 2 StromNEV dargelegt, erfordert die Umstellung der Stromerzeugung auf dargebotsabhängige Erneuerbare von den anderen Marktteilnehmern eine steigende Flexibilität. Diese Flexibilität sollte gleichermaßen von regelbaren Erzeugern, Speichern und Nachfragern entsprechend der Preisanreize effizient am Markt zur Verfügung gestellt werden können (Systemdienlichkeit). Gleichzeitig sollte die vorhandene Netzinfrastruktur aufgrund des hohen Fixkostenanteils möglichst effizient genutzt werden (Netzdienlichkeit). Viele Gründe führen heute dazu, dass Potenziale zur Nachfrageflexibilisierung ungenutzt bleiben. Preisanreize des Marktes erreichen die Nachfrageseite, u. a. auch aufgrund der heutigen Netzentgeltstruktur, nur abgeschwächt oder verzerrt.

¹ Bundesnetzagentur (2015) Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Abs. 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen

Die Regelungen zur atypischen Netznutzung ermöglichen leistungsgemessenen Letztverbrauchern zumindest einen Teil ihrer Potenziale zur Lastflexibilisierung zu nutzen, ohne dafür über steigende Netzentgelte bestraft zu werden und ohne dadurch Netzengpässe zu verschärfen. Dabei sind drei Effekte zu berücksichtigen:

- Zur Wahrnehmung der Netzentgeltreduzierungen bei atypischer Netznutzung wird die Nachfrage in Zeiten niedriger und durchschnittlicher Nachfrage des Verteilnetzes verlagert bzw. gehalten (statische Flexibilisierung). Das Netz wird dadurch gleichmäßiger ausgelastet. Die Festlegung der Hochlastzeitfenster durch die Netzbetreiber für das jeweils folgende Jahr ermöglicht es gewerblichen Verbrauchern, Einsatz- und Schichtplanung, aber auch Revisionen entsprechend einzupassen. Insgesamt wird damit eine möglichst hohe und tagtäglich verfügbare Lastverschiebung sichergestellt. Für das Gesamtsystem ist zu berücksichtigen, dass die Nachfragemuster sich relativ gut prognostizieren lassen und in den meisten Netzen ähnlich verlaufen. Über die jährliche Bekanntgabe der Hochlastzeitfenster können zeitliche Verschiebungen der Nachfragespitzen kontinuierlich angepasst werden. In rund 90 Prozent der Verteilernetze ist weiterhin die Nachfrage und nicht die Erzeugung ausschlaggebend für die Netzdimensionierung. Gleichzeitig ist es heute und auch absehbar für die kommenden Jahre so, dass Netzengpässe vor allem dann auftreten, wenn eine hohe Erzeugung aus Erneuerbaren auf eine niedrige Nachfrage trifft. So erfolgen Maßnahmen zum Einspeisemanagement ganz überwiegend in Nebenzeiten. Auch unter den im Zuge der Energiewende geänderten Rahmenbedingungen besteht daher für das Gesamtsystem ein Interesse an einer strukturellen Verlagerung von Last in Nebenzeiten.
- Außerhalb der Hochlastfenster können die Letztverbraucher, die die Regelungen zur atypischen Netznutzung nutzen, die Nachfrage ohne bzw. mit nur geringen Rückwirkungen auf ihre Netzentgelte flexibilisieren. Dabei ist zu berücksichtigen: Der wirtschaftliche Nutzen eines Unternehmens, das seine Nachfrage flexibel an den Preissignalen des Spotmarkts ausrichtet, ist fast häufig deutlich geringer, als die zusätzlichen Kosten, die dieses Unternehmen dann aufgrund erhöhter Netzentgelte zu entrichten hat. Die vom Gesetzgeber gewünschte Flexibilisierung der Nachfrage wird daher durch die geplanten Veränderungen der Regelungen zur atypischen Netznutzung nicht nur nicht gefördert, sondern verhindert.
- Bei Letztverbrauchern, die die Regelung zur atypischen Netznutzung wahrnehmen, sind Leistungsspitzen, die aufgrund der Anforderung des Netzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelleistung induziert wurden, bei der Ermittlung der in die Hochlastfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Da eine entsprechende Ausnahmeregelung für alle sonstigen Letztverbraucher (außer im Fall

der AbLaV) nicht bestehen, wird durch eine Erhöhung der Erheblichkeitsschwellen für die atypische Netznutzung auch die nachfrageseitige Teilnahme am Regelenergiemarkt behindert. In dem von der Anpassung betroffenen Segment wird insbesondere das über Aggregatoren verfügbare, nachfrageseitige Regelenergiepotenzial beschränkt.

Praxisbeispiel: Hätte ein Unternehmen, das auf der Mittelspannungsebene angeschlossen ist, in dem Zeitraum zwischen September 2015 und August 2016 immer dann seine Last um 1 MW verschoben, wenn die Spotmarktpreise kleiner 20 Euro/MWh betragen haben, so hätte dieses Unternehmen im Vergleich zu dem durchschnittlichen Spotmarktpreis einen wirtschaftlichen Vorteil von rund 25.000 Euro generiert. Ohne die Flexibilität der atypischen Netznutzung wären für dieses Unternehmen aber durch die Leistungsverschiebung erhöhte Netzentgelte in Höhe von rund 50.000 Euro entstanden.

Ein Auslaufen bzw. Nichtzulassen der Netzentgeltreduzierungen für atypische Netznutzung für die ganz überwiegende Zahl der Unternehmen, die heute die Atypik nutzen, hätte zur Folge, dass diese (wieder) einen Anreiz zu einer möglichst gleichmäßigen und damit inflexiblen Abnahme haben. Damit steigt die Last in Hochlastzeitfenstern und geht zum Ausgleich der Erzeugung aus Erneuerbaren in (Last-)Nebenzeiten verloren. Auch die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Last in Nebenzeiten geht verloren. Unternehmen, die ihre Stromnachfrage weiter am Strompreissignal ausrichten, werden dies künftig ohne Berücksichtigung der zu erwartenden Netzauslastung tun.

Argument Mitnahmeeffekte

Die Netzentgeltreduzierung bei atypischer Netznutzung ist kein Geschenk. Die Netzentgeltreduzierung ist Gegenleistung für einen netzdienlichen Strombezug aus dem öffentlichen Netz. Die Nutzer der Regelung müssen sicherstellen, dass ihre Jahreshöchstlast nicht mit der Höchstlast im Netzgebiet zusammenfällt. Dafür müssen sie den Energieeinsatz im Unternehmen planen und steuern können. Zu diesem Zweck ist an jedem Standort über das gesamte Jahr eine aktive Einsatzplanung der einzelnen Stromverbraucher erforderlich.

Teilweise können einzelne Unternehmen ohne größere Anpassungen ihres Stromverbrauchs von dieser Regelung profitieren. Dies spricht aber nicht gegen Anreize für die atypische Netznutzung: Schließlich werden die Hochlastfenster regelmäßig neu festgelegt, da sich die Abnahmeprofile eines Netzgebiets ändern können. Das Unternehmen muss dann gegebenenfalls darauf reagieren, um weiterhin die Netzentgeltreduktion in Anspruch nehmen zu

können. Die überwiegende Mehrheit von Unternehmen unternimmt regelmäßig Anstrengungen, um sich den Vorgaben der Netzbetreiber und den entsprechenden Produktionsbeschränkungen der oftmals langen Hochlastzeitfenster von bis zu zehn Stunden anzupassen. Selbst wenn ein Unternehmen sein Abnahmeverhalten nur geringfügig oder gar nicht verändern muss, um von den Regelungen der atypischen Netznutzung zu profitieren, so verhindern die aktuellen Regelungen, dass diese Unternehmen ihr Verhalten verändern und so die Notwendigkeit eines Netzausbaus verursachen.

Ziel der Regelung ist es, Nachfragespitzen nachhaltig und dauerhaft zu glätten. Dazu wird Letztverbrauchern ein finanzieller Anreiz gegeben, Strom vorwiegend in Nebenzeiten zu verbrauchen. Dies kann durch Produktionsverschiebungen, Produktionsreduzierungen oder Kompensation des Fremdstrombedarfs durch Erhöhung der Eigenstromerzeugung erfolgen. Alle drei Maßnahmen sind mit Mehrkosten verbunden, die dem finanziellen Vorteil reduzierter Netzentgelte gegenüberstehen. Ausschlaggebend für eine Netzentgeltreduzierung ist aber nicht der Aufwand des Letztverbrauchers, um einen netzdienlichen Effekt zu erreichen. Es ist der Beitrag zur Netzdienlichkeit, der eine Reduzierung der Netzentgelte im Gegenzug legitimiert.

Zur Änderung der Erheblichkeitsschwellen

Vorgeschlagen wird von der Bundesnetzagentur, die Erheblichkeitsschwelle der Lastverlagerung von 100 auf 1.000 kW und die relative Lastverlagerung gleich in welcher Netzebene sie stattfindet von derzeit zwischen 5 Prozent (in der Höchstspannung) bis 30 Prozent (in der Niederspannung) auf 50 Prozent anzuheben. Durch die Anhebung auf 1.000 kW Mindestlastverschiebung werden Letztverbraucher in der Niederspannung vollständig und in der Mittelspannung sämtliche Mittelständischen Verbraucher ausgeschlossen. Über eine Mindestverschiebung von mindestens 50 Prozent werden auch die meisten großen industriellen Letztverbraucher ausgeschlossen. Von den heute mehr als 5000 Abnahmestellen, für die die Regelungen zur atypischen Netznutzung heute wahrgenommen werden, erfüllen nach ersten Schätzungen weit mehr als 95 Prozent die von der BNetzA angekündigten Anforderungen nicht. Damit fallen die meisten Unternehmen direkt oder bei einer Gewährung (bislang nicht vorgesehener) Übergangsregelungen innerhalb weniger Jahre aus der Regelung heraus. Der Beitrag mittelständischer Unternehmen zur Netzdienlichkeit wird de facto ausgeschlossen. Eine signifikante Zahl neuer, flexibler Letztverbraucher ist nicht zu erwarten.

Begründet wird die Erhöhung der Erheblichkeitsschwelle in den Eckpunkten zur Festlegung wie folgt: „Die bisherigen Schwellenwerte stellen insoweit nicht sicher, dass nur solche Letztverbraucher begünstigt werden, die tatsächlich einen erheblichen Einfluss auf die Hoch- und

Nebenlast des betroffenen Netzbetreibers haben und die damit in der Lage sind, einen tatsächlichen netzwirtschaftlichen Vorteil für den Netzbetreiber zu generieren.“ Demnach muss die Lastreduktion des einzelnen Letztverbrauchers erheblich für die Last im angeschlossenen Netz sein, um eine Netzentgeltreduzierung zu rechtfertigen. Diese Auslegung steht im Widerspruch zum Wortlaut des § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und der entsprechenden Darlegung im Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte vom 11. Dezember 2013 (BK4-13-739) zur Erheblichkeitsschwelle. Danach kommt es darauf an, dass für den Letztverbraucher die Lastreduktion erheblich ist.

Für die Festlegung der „Erheblichkeit bei maximal 100 kW“ mit Blick auf den Letztverbraucher gibt es gute Gründe:

- Der Beitrag zur Netzdienlichkeit ergibt sich nicht nur aus dem Beitrag eines einzelnen Letztverbrauchers zur Lastverschiebung, sondern insbesondere aus der Summe der Lastreduzierungen von Unternehmen, die die Regelungen zur atypischen Netznutzung wahrnehmen. Dabei sind auch nicht nur die Auswirkungen auf die Anschlussenebene, sondern auch die vorgelagerten Netzebenen zu berücksichtigen. In Zukunft wird, wie im BMWi-Impulspapier beschrieben, die fortschreitende Dezentralisierung der Erzeugung einerseits eine zunehmende Steuerbarkeit von Letztverbrauchern andererseits zur Seite gestellt werden müssen. Dies kann nur gelingen, wenn bei einer Vielzahl von Letztverbrauchern Anreize zur Nutzung von Flexibilitätsoptionen bestehen.
- Im Erzeugungsbereich gilt die Schwelle von 100 kW für Fernsteuerbarkeit von Anlagen, bei PV-Anlagen gilt sogar eine Grenze von 30 kW. Anlagen solcher Größe werden also vom Gesetzgeber als relevant angesehen, um einen Einfluss auf das Marktgeschehen und die Netzstabilität zu haben. Gleiches gilt für die Netzentgeltreduzierungen bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG. Warum das nicht länger für einen Großteil der leistungsgemessenen Letztverbraucher (> 100.000 kWh/a) gelten soll, erschließt sich aus den Eckpunkten nicht.
- Darüber hinaus ist es - abgesehen vom bürokratischen Aufwand (s. u.) - aus Netzsicht und mit Blick auf die Gegenfinanzierung der Netzentgeltreduzierung unerheblich, auf wie viele Letztverbraucher die Lastreduktion im Hochlastzeitfenster auf der jeweiligen Netzebene verteilt ist. Der Effekt für das Netz bleibt gleich. Ob die Vereinbarung eines Netzbetreibers mit einem Kunden auf eine Absenkung der Last um 1.000 kW oder mit fünf Kunden um jeweils 200 kW hat auch keine Auswirkung auf die absolute Höhe der (über die § 19-Umlage zu finanzierenden) Netzentgeltreduzierung.

Tatsächlich wird das Risiko, dass eine Lastreduzierung vereinzelt nicht erfolgt, bei einer Verteilung auf mehrere Kunden niedriger. Eine breite Nutzung der Regelung zur atypischen Netznutzung verbessert mithin die nach dem Evaluierungsbericht der BNetzA von Teilen der Netzbetreiber eingeforderte Zuverlässigkeit der Lastreduktion. Über die jährliche Festlegung besteht bereits ein sehr effektiver Hebel für die Einhaltung der vereinbarten Lastreduzierungen in den Hochlastzeitfenstern.

Die meisten Netzbetreiber geben im Evaluierungsbericht an, dass sie nicht beurteilen können, ob ein flexibles Abnahmeverhalten einen positiven oder negativen Effekt auf die Netzstabilität hat.² Netzbetreiber, die eine Flexibilisierung von Abnahmen als Möglichkeit zur Reduzierung von Anpassungsmaßnahmen erachten³, nennen als Grundvoraussetzung eine zuverlässige Steuerung der Abnahmeleistung durch den Netzbetreiber entsprechend der Einspeisung, um nach Bedarf eine Vergleichmäßigung von Last und Erzeugung auf beiden Seiten zu erzielen. Die Vergleichmäßigung von Last und Erzeugung ist nach Auffassung von DIHK und VEA Aufgabe des Marktes und nicht der Netzbetreiber und sollte nicht allein unter Gesichtspunkten der Netzdienlichkeit erfolgen. Eine solche Regelung würde zudem nicht eine strukturelle, für die langfristige Netzdimensionierung relevante Verlagerung von Last anreizen, sondern wäre vorwiegend - vergleichbar mit dem Regelenergiemarkt oder Notmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG – für die Behebung einzelner, besonders kritischer Netzsituationen geeignet. Eine von Dritten gesteuerte, aus Sicht der Letztverbraucher kaum vorhersehbare Abnahmeleistung hat weitreichende Folgen für die Wertschöpfung im Unternehmen. Eine Netzentgeltreduzierung erscheint dafür in ihrer Höhe kaum angemessen, die im Unternehmen notwendigen Anpassungsmaßnahmen finanziell zu kompensieren.

Die vorgeschlagene Anhebung der Erheblichkeitsschwellen hat zur Folge, dass der Großteil der leistungsgemessenen Letztverbraucher die Regelung zur atypischen Netznutzung nicht mehr nutzen kann. Je nach Ausgestaltung von Übergangsregelungen wird zumindest die Erschließung neuer Flexibilitäts- und Verlagerungspotenziale ausgeschlossen. Im Ergebnis wird der Großteil der betroffenen Letztverbraucher (wieder) einen möglichst gleichmäßigen Verbrauch anstreben, um über eine niedrige Spitzenlast den gestiegenen Leistungspreis zu kompensieren.

² Evaluierungsbericht Abbildung 8 und 9.

³ Evaluierungsbericht Abbildung 12.

Vertrauensschutz

Diese Neuregelung soll nach den Eckpunkten der BNetzA alle Vereinbarungen für individuelle Netzentgelte betreffen, die mit erstmaliger Wirkung ab 01.01.2017 der BNetzA angezeigt werden. Dies lässt zunächst offen, ob die BNetzA Unternehmen, die die Regelungen zur atypischen Netznutzung bislang wahrnehmen, eine Übergangsregelung ermöglicht.

Sollte die BNetzA wie nach den Eckpunkten vorgesehen eine Anhebung der Erheblichkeitsschwellen festlegen, ist nach Auffassung von DIHK und VEA zumindest ein umfassender Vertrauensschutz zu gewährleisten. Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein netzdienliches Abnahmeverhalten zu ermöglichen und berücksichtigen die Möglichkeit der atypischen Netznutzung in ihren Kostenkalkulationen für das kommende und die darauf folgende Jahre.

Folgende Fragestellungen sind für die Ausgestaltung einer Übergangsregelung zu berücksichtigen:

- Werden für 2017 aufgrund geänderter Erheblichkeitsschwellen generell Neuanzeigen erforderlich?
- Führt eine Neuanzeige immer zur Anwendung der neuen Erheblichkeitsschwellen? Wie wird beispielsweise verfahren, wenn ein Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wegen geringer Auslastung oder Umstrukturierung nicht die Anforderungen der Atypik erfüllen kann?
- Wie wird in Fällen verfahren, in denen eine Neuanzeige nicht in der Hand des Letztverbrauchers liegt? Es müssen häufig neue Anzeigen bei den zuständigen Regulierungsbehörden eingereicht werden, obwohl der Kunde keinen Einfluss auf das Ende der bisherigen Regelung hat. Dies geschieht z. B. regelmäßig dann, wenn sich der Netzbetreiber durch Konzessionsübergang ändert.
- Besteht die Möglichkeit einer schrittweisen Anhebung der Erheblichkeitsschwellen?
- Erwartet die BNetzA für die kommenden Jahre einen wesentlichen „Trend zur Atypik“, der den Ausschluss neuer Vereinbarungen für individuelle Netzentgelte und die damit einhergehende Ungleichbehandlung von Letztverbrauchern rechtfertigen könnte?

Bürokratie

Im Evaluierungsbericht wird auf eine „im Durchschnitt nur äußerst geringfügige Entlastung von 6.423 Euro“ und den hohen bürokratischen Aufwand für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur verwiesen. Dies kann nach Auffassung von DIHK und VEA die Anhebung der Erheblichkeitsschwellen nicht hinreichend begründen:

- Es sollte vielmehr versucht werden, den bürokratischen Aufwand, z. B. durch die Einrichtung einer Online-Plattform zur gemeinsamen Abwicklung der individuellen Netzentgeltvereinbarung durch Letztverbraucher, Netzbetreiber und BNetzA, weiter zu reduzieren.
- Nur eine breite Nutzungsmöglichkeit der Regelung zur atypischen Netznutzung bietet Anreize, neue Flexibilitätsoptionen zu entwickeln.
- Die Anhebung der Erheblichkeitsschwellen würde vor allem zu Lasten von kleinen und mittleren Unternehmen erfolgen, für die der genannte Durchschnittswert bereits eine erhebliche Entlastung darstellt.

Sollte der bürokratische Aufwand für die BNetzA ausschlaggebende Begründung für eine restriktivere Auslegung der Atypik sein, erscheint eine maßvolle Anhebung der Bagatellgrenze von derzeit 500 Euro besser geeignet.

Schlussfolgerungen

DIHK und VEA empfehlen der BNetzA von einer Anpassung der Erheblichkeitsschwellen für individuelle Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV abzusehen.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Das BMWi hat eine Reform der Netzentgeltsystematik (siehe Weißbuch Strommarkt) und der atypischen Netznutzung angekündigt. DIHK und VEA empfehlen, diese Reform und die Diskussion um die Erheblichkeitsschwellen zu verknüpfen, um nicht eine ständige Überarbeitung der Regelung zu haben, die zu großer Unsicherheit bei den Nutzern und zu zusätzlichem Aufwand bei Nutzern und Netzbetreibern führt.
- Die in den Eckpunkten für eine Festlegung von der BNetzA vorgesehene Anhebung der Erheblichkeitsschwellen steht nach Auffassung von DIHK und VEA im deutlichen Widerspruch zu der beispielsweise im BMWi-Impulspapier 2030 formulierten Aufgabe zur Flexibilisierung des Stromsystems und lässt die Systemdienlichkeit atypischer Netznutzung weitestgehend unberücksichtigt.
- Eine breite und strukturelle Verlagerung von Last in Nebenzeiten trägt zu einer effizienten Nutzung der vorhandenen Infrastruktur bei.
- Zum Auffangen der volatilen Erzeugung ist eine Stärkung bzw. Verlagerung der Nachfrage in Nebenzeiten erforderlich. Einspeisemanagement zur Netzstabilisierung erfolgt heute vorwiegend in Nebenzeiten.
- Eine Abschaffung oder Auslaufen der Atypik hätte zur Folge, dass Unternehmen aufgrund der Anreizwirkung des Netzentgeltsystems wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Stromverbrauch zurückkehren bzw. beibehalten würden. Dies führt zu

Nachfragesteigerungen in Hochlastzeiten und steht im Widerspruch zum Ziel, den Verbrauch stärker an die Erzeugung anzupassen.

- Die Regelung sollte im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Entwicklung neuer Flexibilitäts- und Verlagerungspotenziale auch für Letztverbraucher, die die Regelung bislang nicht nutzen, geöffnet bleiben. Bestandsschutz sollte in jedem Fall gewahrt bleiben.
- Letztverbraucher mit flexiblen Abnahmeverhalten bzw. Lastmanagement können sich besser auf Netzengpässe und auf erzeugungsseitige Angebotsschwankungen einstellen. Die Regelung zur atypischen Netznutzung bietet Unternehmen einen Einstieg zur Nutzung ihrer Flexibilitätsoptionen und ermöglicht zumindest in Nebenzeiten eine (marktgeleitete) Flexibilisierung ohne einen sprunghaften Anstieg ihrer Netzentgelte zu riskieren.

Eine grundlegende Fragestellung angesichts der sich wandelnden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist: Wie kann der volatilen Erzeugung eine Nachfrage gegenübergestellt werden, ohne nachfrageseitig die Anforderungen an die Netzdimensionierung zu erhöhen? DIHK und VEA empfehlen als ersten, kurzfristig umzusetzenden Schritt zur Anpassung der Netzentgeltstruktur, die Regelung zur atypischen Netznutzung um eine kurzfristige Komponente zu ergänzen. Ziel ist es, neben der strukturellen Verlagerung von Last, die Nutzung von kurzfristig verfügbaren Flexibilitäten anzureizen, ohne dabei Netzengpässe hervorzurufen oder zu verstärken. Der DIHK wird dazu in Kürze gemeinsam mit Partnern ein eigenes Modell vorlegen. Eine Reform der Atypik, wie sie in den Eckpunkten vorgeschlagen wird, würde erhebliche Potenziale ausschließen und dadurch volkswirtschaftliche Kosten erhöhen.

(Berlin / Hannover, den 14. Oktober 2016)

Ansprechpartner DIHK:

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
bolay.sebastian@dihk.de

Jakob Flechtner
030/20308-2204
flechtner.jakob@dihk.de

Ansprechpartner VEA:

Dr. Volker Stuke
0511/9848-116
vstuke@vea.de